

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ.: VD 22.00-231/94-1
VD 22.00-81/90-1

Graz, am 29. August 1994

Ggst.: Heilvorkommen- und Kurorte-
Grundsatzgesetz,
Krankenanstaltengesetz
des Bundes,
Begutachtung

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger
Tel.: 0316/877/4110
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

Heilvorkommen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	49-GE/1994
Datum:	8. SEP. 1994
Verteilt:	9. Sep. 1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Dr. Janitschyn

Krankenanstaltengesetz

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	48-GE/1994
Datum:	8. SEP. 1994
Verteilt:

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

Dr. Janitschyn

F.d.R.d.A.:

Gras - Markler



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 12

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Rechtsabteilung 12
Trauttmansdorffgasse 2
DVR 0087122
Bearbeiter ORR.Dr.Wippel

Telefon DW 3364
Telex 311838 Irggr a
Telefax 3373

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. August 1994

GZ VD 22.00-231/94-1
VD 22.00-81/90-13

Ggst Entwürfe von Bundesgesetzen, mit
denen das Bundesgesetz über
natürliche Heilvorkommen und
Kurorte sowie das Kranken-
anstaltengesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 21.651/0-II/D/5c/94

Zu den mit do. Noten vom 28. Juni 1994, o.a. Bezug, übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird namens der Steiermärkischen Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgeben:

I.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird:

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die geänderten Regelungen eine Anpassung an die Erfahrungen der bisherigen Vollzugspraxis, Modernisierung und insbesondere auch Umsetzungen und Angleichungen an die Richtlinien der EU beinhalten.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I, Z 1 des Entwurfes wird aufgrund einschlägiger Erfahrungen angeregt, daß der kuraufsichtführende Arzt neben seiner Ausbildung nach dem Ärztegesetz auf jeden Fall zusätzliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin haben müßte. Dies könnte durch Absolvierung entsprechender bereits angebotener Kurse nachgewiesen werden. Eine zusätzliche Ausbildung liegt im Interesse der Sicherheit der Kurpatienten, da z.B. im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nichts derartiges enthalten ist.

Zu Artikel I Z 8 (§ 21) wird angeregt, bei Heilwässern mit einer Mineralisation über 7.000 mg fester gelöster Stoffe statt des freien Verkaufes einen Apothekenvorbehalt vorzusehen.

Der Grund liegt darin, daß bei einer derartigen hohen Mineralisation für Heilzwecke nur kleinere Trinkmengen verabreicht werden dürfen, beim freien Verkauf jedoch solche Heilwässer oft in großen Mengen konsumiert werden und dementsprechend Reizerscheinungen im Magen-Darmtrakt und Elektrolytverschiebungen auslösen können.

In Ergänzung zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden nachfolgende Anregungen für eine allfällige Gesetzesanpassung vorgebracht:

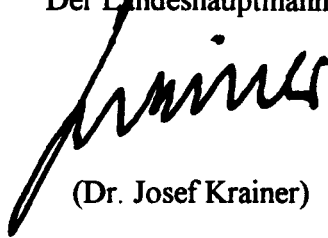
1. Es wird angeregt, neben der im Grundsatzgesetz vorgesehenen Betriebsbewilligung für Kureinrichtungen und Kuranstalten auch eine Errichtungsbewilligung für derartige Einrichtungen analog zum Krankenanstaltengesetz, jedoch ohne Bedarfsprüfung vorzusehen. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß sich gerade bei der Errichtung von Kureinrichtungen, insbesondere aber bei Kuranstalten die Notwendigkeit ergäbe, verschiedene hygienisch-technische Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Errichtung jedoch vor Aufnahme des Betriebes im Verfahren für die Erteilung der Betriebsbewilligung für den Betreiber enorme Kosten verursachen können. Bei rechtzeitiger Vorschreibung im Errichtungsbewilligungsverfahren könnte einem derartigen Problem vorgebeugt werden.
2. Von medizinisch-fachlicher Seite wurde angeregt, das gesamte Kapitel für jene Heilwässer, welche ausschließlich natürliche Kohlensäure für Trinkzwecke enthalten, zu überdenken, da zwar kohlensäurehaltige Wässer für Badezwecke balneologisch absolut sinnvoll sind, jedoch natürliche Kohlensäure allein bei Wässern, die so gut wie keine Mineralisation enthalten, keine adäquate Heilwirkung erwarten läßt.

II.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Gegen die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da sich aus der Praxis ergibt, daß bei der Anwendung von natürlichen Heilvorkommen die Anwendung entsprechender Zusatztherapien notwendig ist, diese aber dem Krankenanstaltenrecht zuzuordnen sind; daher entspricht die im Entwurf vorgesehene Regelung modernen Therapieanforderungen und liegt im Interesse der betroffenen Personen (Kurgäste).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:



(Dr. Josef Krainer)